

28.11.2013

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.11.2013
Ltg.-**242/A-1/12-2013**
Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dworak, Mag. Riedl, Schagerl, Moser, Balber, Bader, Kasser und Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden**

Der Landtag von Niederösterreich hat am 11. November 2008 durch eine Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 den Bestand der Gemeinden in Niederösterreich verfassungsrechtlich abgesichert, indem Änderungen im Bestand der Gemeinde nur aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in jeder betroffenen Gemeinde zulässig sind. Damit soll es nicht mehr möglich sein, eine Vereinigung angrenzender Gemeinden oder die Trennung einer Gemeinde gegen den Willen der betroffenen Gemeinden durchzuführen.

Konsequenterweise wurden mit Beschluss vom 11. November 2008 die Regelungen betreffend Gebietsänderungen durch Landesgesetz in der NÖ Gemeindeordnung 1973 aufgehoben. Somit erfolgen Gebietsänderungen nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 nur mehr durch Akte der Vollziehung (Bescheid, Verordnung).

Im Gegensatz dazu sehen die Stadtrechte der Städte mit eigenem Statut sowie das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden noch immer vor, dass Gebietsänderungen der Städte mit eigenem Statut nur durch Landesgesetz erfolgen können.

Aus Anlass einer geplanten Änderung des Gebietes der Stadt Wiener Neustadt soll die Rechtslage betreffend die Städte mit eigenem Statut an jene der anderen Ortsgemeinden angeglichen werden.

Daher soll zukünftig das Gebiet einer Stadt mit eigenem Statut nur aufgrund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse der betroffenen Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 5. Dezember 2013 möglich ist.